Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

05/2020

Das BAMF

Informationszentrum
Asyl und Migration

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

Neuer Länderreport zu Aserbaidschan 4

Entwicklung der Asylstatistik in der Europäischen Union im Kontext der Corona-Pandemie 4

§ 71a AsylG: Zweitantragsverfahren auf dem Prüfstand 5

Asylantragstellung von homosexuellen Personen aus Uganda 8

Zentral- und Südamerika – ausgewählte Fallbeispiele 8

Ein Jahr IT-Fachanwendung Qualitätssicherungs-System 10

„Briefing Notes“ des Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) 11

Aktuelle Rechsfragen 11

Aus der Rechtsprechung

Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf... 13

Impressum

Neuer Länderreport zu Aserbaidschan

In der Reihe „Länderreporte“ ist nunmehr der 23. Bericht erschienen, der über die aktuelle Lage im Herkunftsland Aserbaidschan informiert. Aserbaidschan ist eine Präsidialrepublik mit einem Einkammerparlament (aserbaidschanische Nationalversammlung). Es existiert ein Mehrparteiensystem auf Grundlage des Parteigesetztes von 1995. Der unter Staatspräsident Geidar Aliyew ab 1993 eingeleitete Prozess der Konsolidierung eines autoritären Systems wurde unter dessen Sohn und Nachfolger Ilham Aliyew ab dem Jahr 2003 fortgeführt. Die politische Landschaft wird dominiert von der Regierungspartei New Azerbaijan Party. Etwa 55 Parteien sind offiziell registriert und aktiv. Weitere Parteien sind meist nur gering ausgebildet und politisch eher bedeutungslos. Die eigentliche Machtzentrale im Land ist der Präsidialapparat. Im Länderreport werden die aktuell im Parlament vertretenen Parteien und einige weitere kurz dargestellt. Der Länderreport 23 kann wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

Jürgen Zohsel, 62F

Entwicklung der Asylstatistik in der Europäischen Union im Kontext der Corona-Pandemie

Asylstatistik 2019

Laut Eurostat erhielten im Jahr 2019 rund 295.800 Asylbewerber in der Europäischen Union (EU) einen internationalen Schutzstatus. Das entspricht einem Rückgang von etwa 6 Prozent gegenüber 2018. Etwa der Hälfte der Schutzberechtigten wurde dabei der Flüchtlingsschutz zuerkannt. Jeweils circa ein Viertel erhielt den subsidiären oder einen humanitären Schutzstatus.[1] Im Hinblick auf die Herkunftsländer macht Syrien mit 27 Prozent der positiven Bescheide weiterhin den größten Teil aus gefolgt von Afghanistan (14 Prozent) und Venezuela (13 Prozent). Die Anzahl der Antragstellenden aus Venezuela ist dabei auf fast das 40-fache gestiegen. Nahezu alle Antragstellenden erhielten einen internationalen Schutzstatus in Spanien (94 Prozent). Deutschland traf 116.200 positive Entscheidungen, was mit 39 Prozent erneut dem größten Anteil in der EU entspricht. Danach folgten Frankreich (14 Prozent), Spanien (13 Prozent) und Italien (10 Prozent).[2]

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aktuelle Zahlen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zeigen, dass die Anzahl der Asylanträge im März 2020 um 43 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist. Die Zahlen sind jedoch nicht auf asylbedingte Migrationstrends, sondern auf die Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Denn die Asylanträge im Januar und Februar 2020 sind um 16 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten gestiegen.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat EASO auch seine operativen Tätigkeiten an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. So wurden alle Prozesse, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern zunächst eingestellt. Stattdessen werden momentan verstärkt Auftragsrückstände abgebaut, Informationen zu Herkunftsländern bereitgestellt sowie Unterstützung bei Berufungsverfahren geleistet.

Weiterhin gibt der EASO Sonderbericht den EU-Staaten zu bedenken, dass die Corona-Pandemie bisher vor allem die Industriestaaten betrifft und ein möglicher Ausbruch in den Herkunftsländern den Migrationsdruck nochmal erhöhen könnte. Gemäß der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission weisen insbesondere

1 Die Schutzquote innerhalb der EU liegt somit bei circa 55 Prozent. Insgesamt wurden 540.810 Asylanträge gestellt. Rund 45 Prozent der Asylanträge wurden negativ beschieden

2 Eurostat: EU granted protection to almost 300 000 asylum seekers in 2019 <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10774018/3-27042020-AP-EN.pdf/b8a85589-ab49-fdef-c8c0-b06c0f3db5e6>.

die Länder Afghanistan, Bangladesch, DR Kongo, Eritrea, Somalia und Syrien eine hohe Vulnerabilität für einen Infektionsausbruch auf. Diese Staaten verfügen über begrenzte medizinische Behandlungsmöglichkeiten und Krankenhauskapazitäten. Regelmäßiges Händewaschen ist ohne fließendes Wasser oft nicht möglich und social distancing kann in überfüllten Wohnsiedlungen nicht gewährleistet werden.

Auch die Türkei als wichtiges Transitland mit ihren vielen Asylsuchenden ist stark von der Pandemie betroffen. Zwar hat die große syrische Bevölkerung dort Zugang zur medizinischer Versorgung, doch könnten infizierte Syrerinnen und Syrer die zunehmend negative Stimmung gegen diese Bevölkerungsgruppe beschleunigen und den Zugang zu medizinischer Versorgung beschränken. Auch vor dem Hintergrund, wenn Krankenhäuser über die Verteilung begrenzter Ressourcen entscheiden müssen. Ferner wird die zunehmend schwierige wirtschaftliche Lage die Lebensbedingungen vieler Syrerinnen und Syrer verschärfen, sodass viele die Möglichkeit in Erwägung ziehen könnten, andere Schutzräume aufzusuchen. Insbesondere türkische Behörden, die diese Entwicklung zulassen oder sogar fördern, könnten dies beschleunigen. Neben der Türkei leidet der Iran ebenfalls stark unter der Auswirkung der Corona-Pandemie. Die wirtschaftliche Lage könnte sich in Anbetracht der internationalen Sanktionen gegen Land zusätzlich verschlechtern und somit einen enormen Druck auf die etwa eine Million afghanischer Flüchtlinge sowie weiterer 2,5 Millionen nicht registrierter Arbeiterinnen und Arbeiter aus Afghanistan entfalten.

Die nationalen Asylbehörden sollten demnach die Entwicklung der Corona-Pandemie in den Herkunfts- und Transitländern genau beobachten, um auf einen möglichen Ausbruch der Pandemie in diesen Ländern und den damit verbundenen steigenden Asylantragstellungen vorbereitet zu sein.[3]

Andreas Emcev, 62E

3 EASO Special Report: Asylum Trends and COVID-19, 30 April 2020 <https://www.easo.europa.eu/news-events/covid-19-asylum-applications-down-march>.

§ 71a AsylG: Zweitantragsverfahren auf dem Prüfstand

Die zunehmende Vergemeinschaftung des Flüchtlings- und subsidiären Schutzrechts wirft immer wieder Fragen zur Vereinbarkeit nationaler Verfahrensvorgaben mit dem Unionsrecht auf. So steht aktuell zu beantworten, ob die deutsche Regelung des Zweitantragsverfahrens gemäß § 71a AsylG in vollem Umfang mit den Regelungen der Richtlinie 2013/32/EU (sog. Verfahrensrichtlinie) vereinbar ist.

Hat ein Ausländer bereits in einem sicheren Drittstaat erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen, besteht gemäß § 71a Abs. 1 AsylG nur dann Anspruch auf ein weiteres inhaltliches Prüfverfahren im Bundesgebiet, wenn einerseits die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und andererseits hinsichtlich der geltend zu machenden Schutzgründe die Wiederaufgreifensvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, muss der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt werden.

Das nationale Recht hat allerdings die unionsrechtlichen Rahmenvorgaben zu beachten. Die Verfahrensrichtlinie regelt solche Unzulässigkeitsablehnungen im Artikel 33. Nach dessen Absatz 2 Buchstabe d) sind die Mitgliedstaaten befugt, einen Folgeantrag ohne inhaltliche Prüfung abzulehnen, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zur Schutzbedürftigkeit des Ausländers zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Teilweise wird in Verbindung mit der Bestimmung des Begriffs „Folgeantrag“ gemäß Art. 2 Buchstabe q und e der Richtlinie 2013/32/EU gefolgert, dass aber nur dann von dieser unionsrechtlichen Befugnis zur Unzulässigkeitsablehnung Gebrauch gemacht werden darf, wenn dem Folgeantrag ein erfolgloser Antrag auf internationalen Schutz vorangegangen war, der den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend gestellt und geprüft wurde. Dies setzt ein Verfahren voraus, das umfassend an die maßgeblichen Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems („GEAS“) gebunden ist. Wesentliche Bestandteile des GEAS sind die Dublin-III-VO in Verbindung

mit der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (sog. EURODAC-Verordnung), die Verfahrensrichtlinie, die Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie) und die Richtlinie 2013/33/EU (sog. Aufnahmerichtlinie). Mit der Schweiz und Norwegen zeigen sich zwei Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber im grundgesetzlichen Sinn gemäß Art. 16a Abs. 2 GG in Verbindung mit Anlage I zu § 26a AsylG sichere Drittstaaten sind und sich beim Verfahren nach der Dublin-III-VO dem GEAS assoziiert haben. Ein formal an der Richtlinie 2011/95/EU ausgerichtetes Antragsverfahren auf internationalen Schutz kennen die Schweiz und Norwegen jedoch nicht. Im Übrigen haben auch die am Dublin-Verfahren beteiligten Länder Dänemark und das Vereinigte Königreich sowie Irland weder die Qualifikations- bzw. Anerkennungs- noch die Verfahrensrichtlinie angenommen.[1] Kann daher bei einem in diesen Ländern erfolglosen Asylverfahren keine Zweitantragsablehnung ausgesprochen werden?

Mit dieser Fragestellung befasst sich die nationale Rechtsprechung inzwischen nicht nur erst-, sondern auch berufungs- wie revisionsgerichtlich. So hat der VGH Baden-Württemberg die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der Frage bestätigt, ob die Annahme eines Zweitantrages im Sinne von § 71a AsylG voraussetzt, dass das erfolglos abgeschlossene Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat auch die ausdrückliche Befassung mit unionsrechtlichem subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU umfasst hat oder ob bei der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 71a Abs. 1 AsylG von der Gleichwertigkeit des Prüfungsumfangs eines Asylantrags in einem sicheren Drittstaat nach § 26a AsylG ausgegangen werden muss, wenn dort ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde.[2] Auch das BVerwG ist bereits aufgrund durch das Verwaltungsgericht Minden zugelassener Sprungrevisionen in drei Verfahren mit der Klärung befasst.[3]

Überwiegend thematisiert die erstinstanzliche Rechtsprechung den formalrechtlichen Aspekt, wonach mangels eines vorangehenden Antragsverfahrens auf internationalen Schutz im engen Sinn des Unionsrechts eine Anwendung des § 71a AsylG ausscheiden müsse. Einen etwas anderen Ansatz verfolgt das Verwaltungsgericht Aachen, das maßgeblich auf die in tatsächlicher Hinsicht angenommenen Unterschiede bei der Berücksichtigung der Gründe für unionsrechtlichen subsidiären Schutz abhebt.[4] Doch überzeugen diese Einwände?

Mehrere gewichtige Gründe sprechen gegen die Argumente, die auf eine Nichtanwendbarkeit der Zweitantragsregelung führen sollen.

Bei einem nicht an der Verfahrens- sowie der Qualifikations- bzw. Anerkennungsrichtlinie beteiligten oder bei einem nicht zur Europäischen Union zählenden, aber durch die Teilnahme am Dublin-Verfahren eng der EU assoziierten Staat fehlt zwar eine unmittelbare Bindung an die weiteren unionsrechtlichen Richtlinienvorgaben. Allerdings liefe in ganz wesentlichen Teilen die vereinbarte Assoziierung, bei der ein solcher Staat letztlich wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird, leer, wollte man bei einem dort erfolglos gebliebenen Asylverfahren einen Rückgriff auf die Befugnis aus Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU ausschließen. Es ist offenkundig mit Sinn und Zweck des GEAS - und der entsprechenden Einbindung eines solchermaßen assoziierten Staates - unvereinbar, wenn Asylbewerber zwar im Rahmen des Dublin-Systems zur Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in den assoziierten Staat überstellt werden können, aber nach einem dort erfolglosen Abschluss des Asylverfahrens selbst bei Fehlen neuer Schutzgründe gleichwohl die Verpflichtung entstehen könnte, ein weiteres vollständiges Asylerstverfahren durchzuführen.

Auch mag zwar eine unmittelbare Bindung an die Verfahrens- sowie die Qualifikations- bzw. Anerkennungsrichtlinie fehlen. Für einen Signatarstaat des Dublin-Verfahrens ergibt sich indes bereits mittelbar aus dieser Assoziierung eine mittelbare Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben aus der Verfahrens- sowie der Qualifikations- bzw. Anerkennungsrichtlinie. Denn die Dublin-III-VO ist ausweislich der Erwägungsgründe 10 und 12 auf eine Wahrung der Gleichbehandlung ausgerichtet,

1 Vgl. Erwägungsgründe 58 und 59 zur RL 2013/32/EU sowie Erwägungsgründe 50 und 51 zu RL 2011/95/EU.
2 VGH BW, B. v. 26.09.2019 - A 9 S 1661/19 <5744627>; A 9 S 138/19 <7013618> und A 9 S 2368/18 <6952764> (jeweils bzgl. der Schweiz).
3 BVerwG 1 C 17.20 <6839313>, BVerwG 1 C 21.20 <7076145>, BVerwG 1 C 22.20 <7826478> (jeweils bzgl. der Schweiz).
4 VG Aachen, U. v. 20.04.2020 - 2 K 932/18.A <7077550> (ebenfalls bzgl. der Schweiz).

die im Sinn der Qualifikations- bzw. Anerkennungsrichtlinie beim Inhalt des zu gewährenden Schutzes ausdrücklich den subsidiären Schutz umfasst und es sollten grundsätzlich die Verfahrensgarantien der Richtlinie 2013/32/EU für das jeweilige nationale Verfahren gelten.

Überdies zielen die Vorgaben Verfahrensrichtlinie gerade nicht auf eine Schlechterstellung der im Unionsgebiet um Schutz Nachsuchenden. Diese würden jedoch im Vergleich zu denen benachteiligt, die in einem der vorgenannten Länder erfolglos um Schutz ersucht hatten. Müssten sie sich doch keine verfahrensrechtlichen Einschränkungen im Sinn des Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d Richtlinie 2013/32/EU entgegenhalten lassen, wenn diese Befugnis nur für erfolglos gebliebene Prüfverfahren greifen würde, welche unmittelbar die Kriterien gemäß Art. 2 q und e der Verfahrensrichtlinie erfüllen. Die Antragstellenden solcher Verfahren könnten sich hingegen nicht dagegen wenden, dass ein Mitgliedstaat von der Befugnis zur Unzulässigkeitsablehnung gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d Richtlinie 2013/32/EU Gebrauch macht und dementsprechend einen weiteren Schutzantrag nach bereits erfolgloser Asylbeantragung ohne weitere inhaltliche Prüfung als unzulässig ablehnt.

Für die Bestimmung der unionsrechtlichen Schranken bei der Befugnis gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU muss zudem berücksichtigt werden, dass das Konzept des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zwar ersichtlich von dem Grundsatz ausgeht, dass für Schutzsuchende im Gebiet der Mitgliedstaaten ein effektiver Zugang zu einem Prüfverfahren in einem Mitgliedstaat gewährleistet sein muss, das einen unionsweit geltenden einheitlichen Schutzstatus zum Gegenstand hat.[5] Zugleich soll mit dem GEAS allerdings der Sekundärmigration, dem aufgrund unterschiedlicher rechtlicher wie sonstiger Rahmenbedingungen sogenannten forum-shopping, entgegengewirkt werden.[6] Danach zeigt sich nicht nur das gleichzeitige Betreiben mehrerer Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten als unzulässig. Vielmehr liegt ersichtlich einer der tragenden Gründe für die mit Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Verfahrensrichtlinie geschaffene Befugnis, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, gerade darin, unerwünschter Sekundärmigration entgegenzuwirken. Darüber hinaus zielt die den Mitgliedstaaten eröffnete Befugnis auch auf eine unionsweite Entlastung der Asylverfahren. Denn gemäß Erwägungsgrund 36 zur Verfahrensrichtlinie wäre es unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten, wenn ein Antragsteller einen Folgeantrag stellt, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen. Vielmehr sollen in diesen Fällen die Mitgliedstaaten einen Antrag gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (res iudicata) als unzulässig abweisen können.

Dass aus Rechtsgründen die Anwendung von § 71a AsylG ausscheiden sollte, wenn das vorangehend erfolglose Asylverfahren in einem nur im Rahmen der Dublin-III-VO assoziierten Land wie der Schweiz oder Norwegen durchgeführt worden war, wird demgemäß auch gerichtlich - etwa vom Verwaltungsgericht Schleswig - in Frage gestellt.[7] Zur weiteren Klärung hat das Verwaltungsgericht unmittelbar dem Gerichtshof der Europäischen Union ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, das dort nun unter dem Gerichtszeichen C-8/20 geführt wird.

Wolfgang Heindel, 61D

5 Vgl. u.a. Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO; Erwägungsgrund Nr. 6 zur Richtlinie 2013/32/EU.

6 Vgl. u.a. Erwägungsgrund Nr. 13 zur Richtlinie 2013/32/EU

7 VG Schleswig, B. v. 30.12.2019 - 13 A 392/19 <5876693> (zu Norwegen)

Asylantragstellung von homosexuellen Personen aus Uganda

Uganda ist, wie auch viele andere afrikanische Länder, ein Staat, in dem Homosexualität als „unafrikanisch“ und als ein westliches Phänomen gesehen wird.[1] Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wird als ein widernatürlicher Akt betrachtet und von der Zivilgesellschaft geächtet. Ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird nicht anerkannt. Diskriminierung und Intoleranz können in Einzelfällen zu Übergriffen, Verfolgungen und Bedrohungen führen.[2] Die gesellschaftliche Ächtung von „unnatürlichen“ sexuellen Praktiken spiegelt sich auch in der Gesetzgebung wieder: Gemäß Artikeln 145, 146 des Strafgesetzbuches sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen als gegen die Ordnung der Natur unter Strafe gestellt. Das Strafmaß kann bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe betragen.[3]

Asylantragstellende aus Uganda, die angeblich wegen ihrer Homosexualität verfolgt werden, untermauern ihr Begehren auf internationalen Verfolgungsschutz mitunter mit gefälschten Release on Bond. Sie geben vor, dass ein Haftbefehl gegen sie vorliegt und nach ihnen gefahndet wird. Die Flucht wird begründet mit Angst vor der Haftstrafe und Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung. Bei einem Release on Bond verpflichtet sich ein inhaftierter, mutmaßlicher Straftäter schriftlich, bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, der Polizei zur Verfügung zu stehen. Die Polizei darf für die Freilassung gegen die Verpflichtungserklärung kein Geld verlangen. Haftbefehle werden in Uganda nur bei Kapital- oder Schwerverbrechen, die von nationalem Interesse sind, veranlasst, nicht aber aufgrund von Homosexualität. Uganda verfügt über ein Fahndungssystem, jedoch werden Personen, die der Homosexualität verdächtigt werden, nicht aktiv gesucht.

Inhaftierungen wegen des Verdachts auf Homosexualität basieren häufig auf dem Vorwurf, der nicht geschlechtergerechten Erscheinung. Trotz der großen Anzahl von Personen, die wegen Homosexualität verhaftet und angeklagt wurden, ist bis heute aufgrund dieses Gesetzes keine Verurteilung bekannt.[4]

Andjelka Schmidt, 62E

1 Vgl., Home Office; Country Policy and Information Note: Uganda: Sexual orientation and gender identity and expression, Version 4.0, 01 April 2019, S. 16-34.
2 A.a.O., S. 14ff.
3 Penal Code Act, 1950, Art. 145, 146.
4 Home Office; Country Policy and Information Note: Uganda: Sexual orientation and gender identity and expression, Version 4.0, 01 April 2019, S. 16, Auswertung Amtlicher Auskünfte des AA von 2019 und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 11.11.2019. S. 24.

Zentral- und Südamerika – ausgewählte Fallbeispiele

In einer dreiteiligen Reihe werden im Entscheiderbrief die Länder Belize, Ecuador und Bolivien vorgestellt. Nachdem in der vorherigen Ausgabe das zentralamerikanische Belize näher beleuchtet wurde, setzt sich dieser Beitrag mit dem südamerikanischen Ecuador auseinander.

Ecuador

1. Allgemeine Lage

Ecuador ist eine Präsidialrepublik mit repräsentativer Demokratie und Mehrparteiensystem. Im April 2017 wurde Lenin Moreno von der ursprünglich linksgerichteten Sammelpartei Movimiento Alianza País (PAÍS) zum neuen Präsidenten gewählt. Er setzte sich in einer Stichwahl gegen den Bankier Guillermo Lasso vom rechtsliberalen Movimiento Creando Oportunidades (CREO) mit dem Versprechen durch, die als „Revolución Ciudadana” („Bürgerrevolution”) bezeichnete Politik seines Vorgängers Correa (PAÍS) fortzuführen.

Aus den Wahlen zur Nationalversammlung ging die Regierungspartei PAÍS trotz deutlicher Verluste im Vergleich zu den Wahlen von 2013 mit 74 Mandaten als stärkste Partei hervor, gefolgt von der CREO mit

34 Sitzen sowie der Partido Social Cristiano (PSC) mit 15 und einigen kleineren Parteien. Im Juli 2018 spalteten sich 28 Abgeordnete der Alianza PAÍS von der Fraktion ab und gründeten eine neue Partei mit dem Namen Revolución Ciudadana. Die Mitglieder verstehen sich als Anhänger Correas. Seither ist Morena auf die Unterstützung der Opposition angewiesen.

Im Februar 2018 sprach sich die Mehrheit der Wahlbevölkerung in einem von Präsident Moreno angeordneten Referendum dafür aus, die Amtszeit von Politikern auf höchstens zwei Wahlperioden zu beschränken. Damit wurde die unbegrenzte Wiederwahl abgeschafft, die erst 2015 eingeführt worden war. Große Zustimmung fand auch ein weiterer Antrag, der vorsieht, dass Personen, die wegen Korruption verurteilt wurden, von der Teilnahme am politischen Leben des Landes ausgeschlossen werden. Zudem kann ihr Besitz beschlagnahmt werden.

Die Einschätzung der politischen Entwicklungen unter Moreno fällt gemischt aus. Während Freedom House der Regierung ein ernsthaftes Bemühen attestiert, die repressive Politik der Correa-Ära zurückzudrängen und konkrete Schritte hin zu einer größeren Pressefreiheit und die Aufhebung von Restriktionen für zivilgesellschaftliche Akteure erkennt, sprechen andere Beobachter von einer „institutionellen Krise in Ecuador“, bei der der Präsident stetig an Glaubwürdigkeit verliere.

2. Humanitäre Lage

Mit Rang 85 von 189 im Human Development Index zählt Ecuador zu den Ländern mit hohem Wohlstandsniveau. Die Lebenserwartung für Frauen beträgt 80,6 Jahre und für Männer 74,5 Jahre. Ecuador ist in hohem Maße von seinen Erdölressourcen abhängig, auf die zuletzt etwa ein Drittel der Exporterlöse des Landes entfielen. Überweisungen aus dem Ausland sind ebenfalls von Bedeutung. China ist seit 2008 Ecuadors größter ausländischer Kreditgeber und macht nun 77,7 Prozent der bilateralen Schulden des Landes aus.

Das medizinische Versorgungsangebot ist in den größeren Städten im privaten Sektor in der Regel mit dem in Europa zu vergleichen. Der öffentliche Sektor ist jedoch hinsichtlich personeller, apparativer, logistischer und teilweise hygienischer Ressourcen insbesondere in ländlichen Regionen überwiegend defizitär strukturiert. Die Kosten für eine medizinische Behandlung sowie für Medikamente müssen in der Regel vor Ort sofort in bar oder per Kreditkartenzahlung beglichen werden. Im Fall akut lebensbedrohlicher Krankheitsbilder oder Unfallverletzungen sind auch Privatkliniken zur Behandlung verpflichtet, verlangen aber die vollständige Begleichung der Rechnung vor der Entlassung.

3. Sicherheitslage

Im Oktober 2019 kam es landesweit zu Massenkundgebungen, Straßensperren durch Protestierende, einem Generalstreik, Ausschreitungen und Plünderungen. Auslöser war die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau der hohen Staatsverschuldung. Vorgesehen waren unter anderem Privatisierungen, Gehaltskürzungen bei Staatsangestellten und vor allem die Streichung der Subventionen für Benzin und Diesel, wodurch die Spritpreise auf über das Doppelte stiegen und Busfahrten deutlich teurer wurden.

Die Regierung reagierte auf die Gewalt auf den Straßen mit der Verhängung des Ausnahmezustandes. Auf Initiative der Vereinten Nationen und der Katholischen Kirche wurden die Maßnahmen schließlich zurückgenommen. Nach Angaben des Ombudsmannes kamen bei den Protesten sieben Personen ums Leben, 1.340 wurden verletzt und 1.152 festgenommen. Mehr als 70 Prozent der Inhaftierten wurden sofort wieder freigelassen.

Armut und ökonomische Krisen haben in der jüngeren Geschichte Ecuadors immer wieder zu Migrationswellen geführt. Schätzungsweise haben insgesamt etwa zehn bis 15 Prozent der Ecuadorianer in den vergangenen 25 Jahren ihre Heimat verlassen. Gegenwärtig leben zwischen 1,5 und zwei Millionen Ecuadorianer im Ausland - die meisten in Spanien, gefolgt von Italien. In den letzten Jahren ist es jedoch wieder zu einer verstärkten Rückeinwanderung gekommen. Seit 2018 stellt die hohe Zahl venezolanischer Emigranten Ecuador, wie andere Länder in der Region auch, vor Herausforderungen. Knapp 400.000 Venezolaner sollen sich in Ecuador aufhalten.

4. Menschenrechtslage

Im aktuellen Länderreport trifft Amnesty International die Feststellung, dass führende Vertreter indigener Gemeinschaften, Menschenrechtsaktivis-

ten und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen noch immer strafrechtlicher Verfolgung und Schikanen ausgesetzt sind und es auch weiterhin Einschränkungen der Rechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit gibt. In der „Rangliste der Pressefreiheit" der Nichtregierungsorganisation Reporter ohne Grenzen (ROG) nahm Ecuador 2019 Platz 97 unter 180 erfassten Ländern ein. Auch Freedom House kritisiert deutliche Tendenzen einer Einschränkung der Pressefreiheit und berichtet auch von Übergriffen auf Journalisten. Human Rights Watch (HRW) sieht zwar auch den Bedarf an strukturellen Änderungen, erkennt aber das Bemühen der Regierung an, die Meinungsfreiheit wiederherzustellen. Das US-Institut Freedom House stufte das Land insgesamt als „teilweise frei" ein

Im August 2019 warnten lateinamerikanische Politiker und Intellektuelle in einem Appell vor dem Verfall der Bürger- und Menschenrechte. Zu den Menschenrechtsproblemen gehören – so das US Department of State – Berichte über Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte und Gefängniswärter, harte Haftbedingungen in überfüllten Gefängnissen, offizielle Korruption auf hoher Regierungsebene, Einflussnahme auf die Justiz, Gewalt gegen Frauen, eine hohe Vergewaltigungsrate jugendlicher Mädchen und der Einsatz von Kinderarbeit.

Uwe Seidens, 62F

Ein Jahr IT-Fachanwendung Qualitätssicherungs-System

Am 02. Mai 2019 wurde mit der IT-Fachanwendung Qualitätssicherungs-System bundesweit eine hauseigene Applikation eingeführt.

Mehr als 700 registrierte Nutzende haben bis einschließlich März 2020 über 100.000 Vorgänge aus den Bereichen Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Abschlussarbeiten dokumentiert. Den Großteil hiervon mit mehr als 80.000 Vorgängen macht hierbei der Bereich „Bescheid" aus, da dieser einer hundertprozentigen Prüfungsquote unterliegt.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten: einer Erstprüfung und – sofern Mängel festgestellt wurden – einer Nachprüfung nach Behebung dieser Mängel. Mängel werden hierbei in drei Kategorien unterschieden, die sich an ihrer Schwere orientiert:

- Mängel, die zwingend behoben werden müssen, beispielsweise in Fällen, in denen rechtliche Vorgaben nicht beziehungsweise nicht korrekt eingehalten wurden,
- Mängel, deren Behebung nach Ermessen zu erfolgen hat, beispielsweise in Fällen, in denen keine unmittelbare Auswirkung auf ein Verfahren gegeben ist, das vorgeschriebene Prozedere jedoch nicht eingehalten wurde,
- Mängel, deren Behebung entbehrlich ist, weil beispielsweise mehr Informationen erfasst wurden, als notwendig gewesen wären.

Den Qualitätssichernden obliegt eine besondere Verantwortung, da sie einerseits über großes Fachwissen verfügen müssen, andererseits auch mit viel Fingerspitzengefühl den Kolleginnen und Kollegen, deren Arbeit qualitätsgesichert wurde, Verbesserungsmöglichkeiten ihrer Arbeit aufzeigen müssen.

Kritisch könnte angemerkt werden, dass das Augenmerk der Fachanwendung zu sehr auf Mängel ausgelegt sei. Es ist jedoch zu bedenken, dass jeder Mangel, der in der Qualitätssicherung erkannt wird, wichtig ist. Zum einen, weil dies bedeutet, dass er rechtzeitig behoben werden kann, zum anderen, weil er letztlich Hinweise liefert, wie ähnliche Mängel zukünftig vermieden werden können.

Kaum ein anderes Arbeitsgebiet ist so anspruchsvoll wie das Asylverfahren. Die einzigartige Fülle von Rechtsvorschriften und nicht zuletzt die hohe Verantwortung für Einzelschicksale gibt der Behörde wiederum die Verantwortung, sein Personal bestmöglich auf diese Aufgabe vorzubereiten.
Hierzu gehören nach hiesigem Verständnis zielführende Schulungen, klare Arbeitsvorgaben und arbeitserleichternde Hilfsmittel.

Die Erkenntnisse aus der Fachanwendung werden genutzt, um sowohl Schulungsinhalte zu erweitern und zu konkretisieren als auch die zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel wie Dienstanweisungen

und Texthandbücher zu verbessern. Das QS-Grundsatzreferat steht hierzu in ständigem Austausch mit den zuständigen Fachbereichen.

Im Laufe der Zeit hat sich die ursprüngliche Fachanwendung immer weiterentwickelt, sowohl um bedienungsfreundlicher zu werden als auch eine stetige Verbesserung der Datenqualität umzusetzen. Zahlreiche Plausibilitätsprüfungen sowie eine eigens eingerichtete QS-Aktivität im MARiS-Prozess „Bescheid“ sorgen für eine weitestgehend medienbruchfreie, logisch konsistente Bearbeitung.

Datenschutz stellt ein besonderes Anliegen dar, sodass in der Fachanwendung auch weiterhin die Ergebnisse der Qualitätssicherung statistisch so anonymisiert wie möglich darstellen wird. Es geht letztlich darum, Fehlerquellen aufzuzeigen – nicht Fehlerverursachende bloßzustellen. Aus diesem Grund soll alles unternommen werden, damit Fehler nicht aus Unwissenheit oder Missverständnissen entstehen.

Barrierefreiheit war und ist in jeder Weiterentwicklung ein Thema. Die Anwendung ist beispielsweise auf die im Hause übliche Vorlesesoftware ausgelegt, sodass alle Qualitätssichernden ungeachtet körperlicher Hemmnisse mit ihr arbeiten können.

Bei knapp 9.000 Vorgängen, die durchschnittlich im Monat in der Fachanwendung bearbeitet werden, sind Nachfragen vorprogrammiert. Im Support steht das Team hinter der Anwendung bereit, wenn Qualitätssichernde einmal technischen oder fachlichen Rat benötigen. Ein Team, das nach der agilen Methode Scrum arbeitet und derzeit aus drei Entwicklern, einem Tester, einer Product Ownerin und einer Scrum Masterin besteht.

Es wurde bereits viel erreicht und es steht noch viel bevor. In naher Zukunft werden immer weitere Bereiche in die Fachanwendung implementiert und auch die Liste der Ideen, wie diese noch besser werden könnte, ist noch lang. Natürlich sind wie auch in der Vergangenheit weiterhin konstruktive Vorschläge der Nutzerinnen und Nutzer willkommen.

Tanja Biesen, 62A

„Briefing Notes“ des Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM)

Das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) erstellt wöchentliche „Briefing Notes“. Dies sind kurze Informationen über die aktuelle Lage in relevanten Herkunftsländern auf Basis öffentlicher Quellen. Abrufbar sind die „Briefing Notes“ sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache über die BAMF Homepage http://www.bamf.de, über die Datenbank MILo https://milo.bamf.de/ sowie BAMF-intern in infoPORT.

Dorothee Dürsch, 62E

Aus der Rechtsprechung

EGMR: EMRK gilt nicht für Visaanträge in Drittstaaten

Hintergrund

Eine vierköpfige syrische Familie aus Aleppo beantragte im Jahr 2016 bei der belgischen Botschaft in Beirut ein temporäres Visum für 90 Tage, um nach Einreise einen Asylantrag aus humanitären Gründen zu stellen. Die belgischen Behörden lehnten die Visumanträge ab und begründeten dies damit, dass die Antragsteller die Visumdauer von 90 Tagen erklärtermaßen überschreiten wollen. Dagegen wandten sich die Antragsteller und beriefen sich auf das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es folgten gerichtliche Entscheidungen mit unterschiedlichem

Ausgang. So hatte ein belgisches Gericht dem nationalen Staatsekretär für Asyl und Migration ein Zwangsgeld auferlegt für jeden Tag, an dem die Familie kein Visum erhalte. Ein anderes Gericht hob diese Entscheidung später auf, sodass die Antragsteller den Fall nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) trugen.

Entscheidung

Der EGMR entschied mit Urteil vom 05. Mai 2020 (Az. 3599/18)[1] dass die Familie in Beirut in keiner Weise der Gerichtsbarkeit der belgischen Behörden unterlegen habe und daher die EMRK für sie nicht anwendbar gewesen sei. Dass die Entscheidung über den Visumantrag von einer Verwaltungsbehörde in Belgien getroffen worden sei und dass die Familie bei belgischen Gerichten Berufung gegen die Ablehnung eingelegt habe, ändere daran nichts. Das bloße Betreten einer Botschaft ist demnach nicht geeignet, eine hoheitliche Zuständigkeit Belgiens gegenüber den Antragstellern im Sinne des Artikel 1 der EMRK herzustellen, sodass die EMRK nicht anwendbar ist. Bereits 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen ähnlichen Fall verhandelt und entschieden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausländern keine Visa erteilen müssen, damit diese in die EU einreisen und einen Asylantrag stellen können (EuGH, Urteil vom 07.März 2017, C-638/16 PPU).[2]

Andreas Emcev, 62E

1 European Court of Human Rights [GC], M.N. and others v. Belgium, Application no. 3599/18, 5 May 2020, unter: https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-%E2%80%93-mn-and-others-v-belgium-application-no-359918-5-may-2020 .

2 EuGH, vom 07. März 2017, C-638/16 PPU, Urteil, unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188626&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=-first&part=1&cid=641008 .

EuGH: Ungarische Transitzone Röszke ist als Haft einzustufen und verstößt gegen EU-Recht.

Mit Urteil vom 14. Mai 2020 (C-924/19PPU und C-925/19PPU) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die Unterbringung von Asylbewerbern in der ungarischen Transitzone Röszke einer Inhaftierung gleicht und ohne Einzelfallprüfung gegen europäisches Recht verstößt.

Geklagt hatten zwei afghanische und zwei iranische Staatsangehörige. Diese waren über die Türkei, Bulgarien und Serbien nach Ungarn eingereist und stellten Asylanträge. Die ungarischen Behörden wiesen die Asylanträge als unzulässig ab und es wurden Entscheidungen über die Rückführung nach Serbien erlassen. Eine dagegen gerichtete Klage wies das zuständige ungarische Gericht ohne inhaltliche Prüfung ab. Als Serbien jedoch die Rücknahme verweigerte, wurde das Zielland der Rückführung in Afghanistan bzw. Iran abgeändert und den Asylbewerbern als Aufenthaltsort ein Abschnitt in der Transitzone Röszke zugewiesen.

Ungarn argumentierte, dass die Asylbewerber die Transitzone jederzeit Richtung Serbien hätten verlassen können, sodass die Unterbringung nicht als Haft bewertet werden könne. Dem folgte der Gerichtshof nicht, denn die serbischen Behörden sähen es als rechtswidrig an, wenn die Asylbewerber ins Land kämen und deshalb müssten diese mit Sanktionen rechnen. Ein rechtmäßiges Verlassen der Transitzone war daher nicht möglich. Zudem hätten die Asylbewerber durch das Verlassen die Aussicht auf Anerkennung von internationalem Schutz in Ungarn verloren. Unter diesen Umständen sei die Verwahrung der betreffenden Asylbewerber in der Transitzone Röszke einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen. Ferner stellten die Luxemburger Richter klar, dass Asylbewerber nur dann inhaftiert werden dürften, wenn vorher eine Anordnung getroffen worden sei, in der Gründe dafür genannt wurden. Zudem muss die Rechtmäßigkeit einer Haftmaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein.

Hinsichtlich der Änderung des Rückführungslands entschied der EuGH, dass eine solche Entscheidung so wesentlich ist, dass ein wirksamer Rechtsbehelf verfügbar sein muss. Die Asylbewerber konnten die Änderungen ihres Rückführungslands lediglich bei der Asylbehörde anfechten. Diese gehört jedoch zur vollziehenden Gewalt, sodass eine Unabhängigkeit der Gewalten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht gegeben ist.[1]

Andreas Emcev, 62E

1 Gerichtshof der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/20 Luxemburg, den 14. Mai 2020, unter: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/cp200060de.pdf .

Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Veröffentlichungen anderer

Bundestag

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., Familienachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2019, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18265, 20.05.2020

Winfried Kluth, Die besonderen Bedürfnisse von Schutzbedürftigen Personen im System des europäischen und deutschen Migrationsrecht, ZAR 4/2020, 119ff.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

90461 Nürnberg

Stand

05/2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de https://milo.bamf.de .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf
www.facebook.com/bamf.socialmedia
@BAMF_Dialog
www.bamf.de

www.bamf.de